

**VERORDNUNG ÜBER DIE ART UND DEN UMFANG DER STRASSENREINIGUNG
IN DER STADT UELZEN, LANDKREIS UELZEN VOM 29.11.1999**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. mit § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds.GVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung wird auf Beschluß des Rates der Stadt Uelzen vom 29.11.1999 für das Gebiet der Stadt Uelzen folgendes verordnet:

§ 1

Reinigungsverpflichtete, Reinigungszeit

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Parknischen, Parkstreifen, bepflanzten und unbepflanzten Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Soweit die Straßenreinigung der Stadt Uelzen obliegt, richtet sich die Häufigkeit der Reinigung nach dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das eine Einteilung in Reinigungsklassen vorsieht.

Die Straßen sind zu reinigen in

- Reinigungsklasse 1 = 1 x pro Woche (nur Fahrbahn)
 - Reinigungsklasse 2 = 2 x pro Woche (nur Fahrbahn)
 - Reinigungsklasse 3 = 3 x pro Woche (nur Fahrbahn)
 - Reinigungsklasse 5 = 2 x in einem Monat (nur Fahrbahn)
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Uelzen der Eigentümerin oder dem Eigentümer der jeweils angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist, haben sie die Reinigung unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bis 14:00 Uhr durchzuführen. In den Ortschaften Borne, Gansau, Gr. Liedern, Halligdorf, Hambrock (mit Ausnahme der Straßen Emsberg, Krietenberg, Immenweg), Hansen, Hanstedt II, Holdenstedt, Kirchweyhe, Kl. Süstedt, Kl. Liedern, Masendorf, Mehre, Molzen, Oldenstadt, Pieperhöfen, Riestedt, Ripdorf, Tatern, Veerßen, Westerweyhe und Woltersburg sind die Fahrbahnen abweichend von Satz 1 bis zum ersten und dritten Wochenende eines jeden Monats zu reinigen.

Die Reinigung der Straßen Emsberg, Krietenberg und Immenweg erfolgt nach Satz 1. In den Straßenabschnitten

- Gudesstraße von Lüneburger Straße bis Mauerstraße
- Lüneburger Straße von Gudesstraße bis Taterhof
- Veerßer Straße von Gudesstraße bis Ringstraße
- Bahnhofstraße zwischen Lüneburger Straße und Ringstraße
- Achterstraße zwischen Bahnhofstraße und Hospitalstraße
- Schnellenmarkt
- Herzogenplatz

sind die Gehwege abweichend von Satz 1 jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Wo-

che in der Zeit zwischen 6:00 und 9:00 Uhr zu reinigen. Trifft der Reinigungstermin auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.

- (4) Die Straßenreinigungspflicht besteht unabhängig von der Befestigung der einzelnen Straßenteile.

§ 2

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Verordnung umfaßt insbesondere die Beseitigung und Entsorgung von Schmutz, Abfällen und Unrat auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen. Die Reinigungspflicht umfaßt ferner die Beseitigung und Entsorgung von Gras, Wildkräutern, Moos, Laub, losgelösten oder abgestorbenen Pflanzenteilen auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen, soweit diese straßenbaulich befestigt sind. Als befestigte Flächen gelten auch Oberflächen in wassergebundener Befestigung (z.B. Mineralgemische, Lehm Kies, Kies). Bei winterlichen Verhältnissen umfaßt die Reinigungspflicht die Pflichten nach § 3. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung, z. B. durch Auf- und Abladen oder Transport von Erde, Kies, Schutt, Kohlen, Holz, Dünger, Sand, Stroh, Abfall, Baumaterialien, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so ist diese unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung der Reinigungsflächen vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Der bei der Reinigung anfallende Kehricht ist sofort zu entfernen. Er darf nicht auf die Fahrbahnen, in die Gasse, Einlaufschächte, in Gräben, auf Hydrantendeckel oder auf Nachbargrundstücke geschoben oder eingebracht werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenraum gebracht oder dort gelagert werden. Reinigungsmittel oder -geräte, die geeignet sind, Schäden an der Straße zu verursachen, dürfen nicht verwendet werden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Die Reinigung bei winterlichen Witterungsverhältnissen umfaßt die Schneeräumung und bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Bei Schnee oder winterlicher Glätte muß der Winterdienst (Schneeräumung/Streuen) bis spätestens 7:30 Uhr - an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8:30 Uhr - durchgeführt sein. Bei Schneefällen oder auftretender Glätte während der Hauptverkehrszeit zwischen 7:30 Uhr/8:30 Uhr und 20:00 Uhr ist zur Aufrechterhaltung des Verkehrs der Winterdienst unverzüglich durchzuführen und bei Bedarf zu wiederholen.
- (3) Liegt Schnee, sind die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Radwege in einer Breite von 1,00 m und gemeinsame Geh- und Radwege in einer Breite von 2,50 m zu räumen.

Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen, so daß ein erkennbar sicherer Weg für Fußgängerinnen oder Fußgänger und Radfahrerinnen oder Radfahrer vorhanden ist. Schädliche Chemikalien, Salz, Asche oder Hauskehricht dürfen beim Streuen der zu reinigenden Flächen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur zugelassen,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

- (4) Ist kein Gehweg vorhanden, so ist auf einem mindestens 1,50m breiten Streifen auf jeder bebauten Seite des Straßenkörpers neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn der Winterdienst für den Fußgängerverkehr durchzuführen. Ist nur ein einseitiger Gehweg vorhanden, ist der Winterdienst für den Fußgängerverkehr nur auf diesem Gehweg durchzuführen. Ist der vorhandene Gehweg - z. B. wegen Baumaßnahmen – nicht begehbar, so ist unmittelbar neben dem Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen von Schnee zu räumen. Bei Gehwegen und Radwegen, die breiter sind als die mindestens vorgeschriebene Reinigungsbreite, kann der Schnee am Rande angehäuft werden. Bei schmaleren Gehwegen und Radwegen ist der Schnee so am Rande der Fahrbahn aufzuhäufen, daß der Verkehr nicht gefährdet wird.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu streuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgängerinnen oder Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Vor Straßenübergängen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist kein Schnee anzuhäufen. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind Unterflurhydranten schnee- und eisfrei zu halten.
- (7) Schnee und Eis dürfen nicht der Nachbarin oder dem Nachbarn zugekehrt oder auf die Fahrbahn, in die Gossen oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation geschüttet werden – mit Ausnahme der Bestimmung in § 3 Abs. 4 Satz 3. In keinem Fall dürfen Schnee und Eis von Privatgrundstücken in den öffentlichen Straßenraum gebracht oder dort gelagert werden.

§ 4

Durchführung der Reinigung bei Regen und Tauwetter

Gossen und Einlaufschächte sind so freizuhalten, daß bei Regen der ungehinderte Abfluß sichergestellt ist. Bei Einsetzen von Tauwetter sind die Einlaufschächte in voller Größe und Gossen in Schaukelbreite zu räumen, so daß Tauwasser abfließen kann.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt *), wer als reinigungsverpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihr obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihr obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
- d) entgegen § 4 dieser Verordnung die Reinigung bei Regen und Tauwetter nicht ordnungsgemäß durchführt. oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Uelzen, den 29.11.1999

STADT UELZEN

gez. Leifert (Siegel)

Bürgermeister

*) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Historie:

Ursprungs-Verordnung vom 29.11.1999, ABl. f. d. Bez.Reg.Lbg. Nr. 24, S. 229 ff.

1. Änderungs-Verordnung vom 05.02.2001, ABl. f. d. Bez.Reg.Lbg. Nr. 6, S. 57
2. Änderungs-Verordnung vom 16.12.2002, ABl. f. d. Bez.Reg.Lbg. Nr. 1, S. 12 f.
3. Änderungs-Verordnung vom 17.12.2003, ABl. f. d. Bez.Reg.Lbg. Nr. 1, S. 10
4. Änderungs-Verordnung vom 13.12.2004, ABl. f. d. LKUE. Nr. 23, S. 140
5. Änderungs-Verordnung vom 12.12.2005, ABl. f. d. LKUE. Nr. 25, S. 150
6. Änderungs-Verordnung vom 13.12.2007, ABl. f. d. LKUE. Nr. 25
7. Änderungs-Verordnung vom 14.12.2009, ABl. f. d. LKUE v. 30.12.2009, S. 130
8. Änderungs-Verordnung vom 13.12.2010, ABl. f. d. LKUE v. 30.12.2010, S. 74
9. Änderungs-Verordnung vom 12.12.2016, ABl. f. d. LKUE v. 30.12.2016, S. 161

Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Uelzen

- zu § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen vom 29.11.1999.
- und zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Uelzen vom 16.12.1985

Erläuterungen: OD = Ortsdurchfahrt
o.W. = ohne Wegeverbindung(en)

Reinigungsklassen: 1 = 1 x pro Woche (nur Fahrbahn)
2 = 2 x pro Woche (nur Fahrbahn)
3 = 3 x pro Woche (nur Fahrbahn)
5 = 2 x in einem Monat (nur Fahrbahn)

GR. LIEDERN

Reinigungsklasse 1

- Meilereiweg einschl. Verbindungsweg zur Platenmeisterstraße

Reinigungsklasse 5

- Am Sporthafen bis Hs.-Nr. 22 ausschließlich und ohne Stichstraßen
- Eichelberg von Salzwedeler Straße bis Kindergarten einschl.
- Ronnewiesen bis Ende der Bebauung o.W.
- Rosengarten ohne Sackgassenbereiche und ohne Platzbereiche bei Haus-Nr. 4-8 und 11
- Riedweg bis Am Sporthafen
- Salzwedeler Straße - B 71 - von km 2,370 bis km 3,460 (innerhalb der OD-Grenzen)
- St.-Georg-Straße ohne Stichwege
- Windfeld - K 51 - von km 0,000 bis km 0,098 (innerhalb der OD-Grenzen)

HANSTEDT II

Reinigungsklasse 5

- Alte Schmiede zwischen Friedrichsruh und Hanstedter Straße
- Friedrichsruh, jedoch ohne den Verbindungsweg zwischen Hanstedter Straße und Friedrichsruh
- Hanstedter Ring
- Hanstedter Straße - B 71 - von km 7,080 bis km 7,670 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Kapellenstraße
- Lehmker Straße - K 17 - von der B 71 bis km 13,440 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Rätzlinger Straße - K 17 - von der B 71 bis km 14,060 (innerhalb der OD-Grenzen)

GANSAU

MEHRE

KL. LIEDERN

HANSEN

Reinigungsklasse 5

- Auf der Masch - K 8 - von km 0,000 bis km 0,540 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Gerdauer Straße - B 71 - von km 4,311 bis km 4,915 (innerhalb der OD-Grenzen)

HOLDENSTEDT

Reinigungsklasse 5

- Am Berg
- An der Hardau einschl. Rondell (um den alten Friedhof) ohne Stichweg
- Am Lohenbergfelde
- Birkenweg bis am Lohenbergfelde
- Blumenstraße - K 8 - von km 5,230 bis km 6,019 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Borner Straße - K 17 - von km 0,000 bis km 0,140 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Holdenstedter Straße
- Kiefernweg bis Am Lohenbergfelde
- Königsberger Straße bis Haus-Nr. 15 (ohne Haus-Nr. 17 und 19)
- Lindenallee ohne Stichweg zur Alten Celler Heerstraße
- Posener Straße ohne Stichwege
- Rosenstraße ohne Haus-Nr. 9 bis Haus-Nr. 13
- Schloßstraße bis Haus-Nr. 2 einschl. bzw. bis Einfahrt Reithalle einschl.
- Sportweg von Holdenstedter Straße bis Haus-Nr. 51 ohne Sackgassenbereich
- Stadenser Weg (ohne Verbindung zur Schloßstraße)
- Stettiner Straße von Königsberger Straße bis Posener Straße ohne Stichwege
- Tannenweg ohne Stichwege
- Talstraße
- Ulmenweg
- Weinbergstraße von Blumenstraße bis Posener Straße
- Wiesenstraße (ohne Abzweig zur Kläranlage)

BORNE

Reinigungsklasse 5

- K 17 von km 1,097 bis km 1,380 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Straße um den Thinkplatz

KI. SÜSTEDT

Reinigungsklasse 5

- K 8 von km 1,905 bis km 2,515 (innerhalb der OD-Grenzen)
- K 28 von km 5,090 bis km 5,152 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Klein Süstedter Straße von K 8 bis Im Braul

MASENDORF

Reinigungsklasse 5

- Am Teich ohne Stichweg
- K 3 von km 7,160 bis km 7,685 (innerhalb der OD-Grenzen)
- K 45 von km 0,000 bis km 0,062 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Riestedter Straße (Straße Richtung Riestedt) innerhalb der Bebauung

MOLZEN

Reinigungsklasse 5

- Amtsstieg bis Abzweigung Am Heidberg ohne Stichstraßen
- Am Dorfteich
- Am Heidberg ohne Abzweig und ohne seitliche Stichstraße
- Gannerwinkel ohne westlichen Stichweg
- Molzener Bergstraße bis ersten Abzweig
- Molzener Kirchstraße - K 50 - von der K 3 bis einschl. Straßendreieck Am Rittergut o. W.
- Molzener Schulstraße
- Moorweg bis zur 3. östlich abgehenden Stichstraße ins Neubaugebiet
- Mühlenfeldstraße - K 50 - bis km 5,370 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Uelzener Straße - K 3 von km 5,190 bis km 5,615 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Zum Brandgehäge westliche Seite bis Abzweigung Im Drauen, östliche Seite bis Abzweigung zum Bahnhof
- Zum Neuen Gehege - K 41 - von km 0,000 bis 0,188 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Zur Wipperau innerhalb der Bebauung
- Am Rittergut

RIESTEDT

Reinigungsklasse 5

- Masendorfer Straße bis Am Spielplatz einschl.
- Riestedter Ring (K50) innerhalb der OD und einschl. westliches Teilstück von Haus-Nr. 18 in Richtung B191 innerhalb geschlossener Ortslage

RIPDORF

OLDENSTADT

Reinigungsklasse 5

- Am Schießgraben
- Albrechtstraße
- Am Platz
- Auf dem Diek bis Ende der Bebauung (einschl. Gr. Liederner Gebiet)
- Berghofstraße
- Bindelkamp von Klosterstraße bis Einmündung Klosterwall
- Breslauer Straße von Wolfenplatz bis Einmündung Kattenkamp
- Bischof-Bruno-Straße ohne die Abzweigung parallel der B 191
- Domänenstraße ohne Sackgasse und ohne Stichweg
- Dubenkamp

- Im Winkel bis Einmündung Treuburger Straße
- Jägerstraße von Molzener Straße bis Einmündung Schützenstraße
- Karl-Heinrich-Straße
- Kattenkamp ohne Sackgassenbereiche und ohne Abzweig zu den Einzelgehöften
- Kl. Beckerstraße
- Klosterstraße
- Klosterwall
- Lerchenweg
- Meyerholzweg von Am Platz bis Am Schießgraben ohne Stichwege
- Molzener Straße von Am Platz bis Schützenstraße o. W.
- Pastorenkoppel
- Rodelandstraße ohne Stichwege
- Sandweg
- Schützenstraße ohne Sackgasse
- Treuburger Straße
- Vor der Deine ohne Stichstraße und Wohnhöfe
- Welfenstraße von K 3 bis Welfenplatz
- Welfenplatz
- Wendlandstraße - B 191 - von km 1,873 bis km 2,110 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Wilhelmstraße ohne seitliche Stichstraßen
- Woltersburger Mühlenweg o. W. von Molzener Straße bis Einmündung Karl-Heinrich-Straße
- Zollstraße von Klosterstraße bis Einmündung Klosterwall
- Zum Runden Bruch ohne Sackgassen
- Zum See von Am Platz bis Ende der Bebauung o. W.
- Zum Wiesengrund von Klosterstraße bis Lerchenweg

PIEPERHÖFEN

Reinigungsklasse 5

- B 191 von km 4,300 bis km 4,500 (innerhalb der OD-Grenzen)
- Straße von der B 191 Richtung Woltersburg ohne Stichstraße (westliche Einmündung von der B 191)

WOLTERSBURG

Reinigungsklasse 5

- Ortsdurchfahrt des Weges Pieperhöfen/Molzen innerhalb der Bebauung

TATERN

HALLIGDORF

Reinigungsklasse 5

- K 7 von km 2,612 bis km 3,150 (innerhalb der OD-Grenzen)

HAMBROCK

Reinigungsklasse 5

- K 7 von km 1,365 bis km 1,645 (innerhalb der OD-Grenzen)

VEERSSEN

Reinigungsklasse 1

- Allee
- Celler Straße von Soltauer Straße bis Bahnübergang
- Celler Straße, Stichstraße gegenüber Haus-Nr. 62
- Soltauer Straße - B 71 - von km 0,000 bis km 0,534 (innerhalb der OD-Grenzen)

Reinigungsklasse 2

- Celler Straße - B 4 - von Einmündung B 71 (Soltauer Straße) stadteinwärts bis km 37,225

Reinigungsklasse 5

- Amselweg von Lahweg bis Schulweg
- Bauernstraße
- Beckerstraße
- Feldstraße
- Finkenweg zwischen Spechtstraße und Lahweg
- Immenbusch ohne Stichstraßen
- Kirchstraße
- Krempelweg ohne Stichstraße
- Lahweg
- Meisenweg (ehemaliger Lerchenweg) ohne Verbindung zur Bahn
- Müllerstraße von Lahweg bis Rosenweg
- Niendorfer Weg bis Ende der Bebauung
- Parkstraße bis Meisenweg o. W.
- Rosenweg
- Schulweg ohne Stichweg
- Seifriedring
- Spechtstraße zwischen Parkstraße und Feldstraße ohne Fußgängerverbindung und Sackgasenbereiche
- Von-Estorff-Straße

WESTERWEYHE

Reinigungsklasse 5

- Altes Dorf K 40 von Hugo-Steinfeld-Straße bis km 1,875 (OD)
- Altes Dorf, Straße Richtung Barum bis Ende der Bebauung
- Straße von der K 40 bis Schule einschließlich
- Straße von der K 40 Richtung Campingplatz bis Haus-Nr. 21 einschl.
- Am Diecksberg
- Am Stadtwald von Stadtberg bis Am Diecksberg
- Grüner Weg
- Haubenlerche
- Hagebuttenweg, soweit er parallel anliegend zur Hugo-Steinfeld-Straße verläuft
- Heckenrosenweg
- Heinrich-Oetzmann-Straße
- Hugo-Steinfeld-Straße K 40 innerhalb der OD o.W.
- Im Sinsch
- Industriestraße innerhalb der Bebauung
- Kämpenweg bis Bahnübergang
- Kastanienweg von Waldweg bis Heckenrosenweg

- Kurzer Weg
- Lindenweg
- Ostpreußenring
- Sandberg o. A.
- Siedlerweg
- Stadtberg von Altes Dorf bis Heinrich-Oetzmann-Straße
- Taubenplan
- Waldweg

KIRCHWEYHE

Reinigungsklasse 5

- B 4 - Kirchweyher Straße - von km 31,120 bis km 31,600 (OD)
- K 40 - Westerweyher Straße – innerhalb der OD o. W.
- Alter Mühlenweg o. W. bis zur Querstraße vor dem Teich
- Bachstraße
- Emmendorfer Straße bis Ende der Bebauung
- Hufschmiedestraße
- Im Habeck
- Ostermarsch
- Westkoppel ohne Stichstraße

U E L Z E N - Kernstadt

Reinigungsklasse 1

- Am Anger
- Am Barkhagen
- Am Sande
- Am Hölzernen Schlüssel
- Amselstieg ohne Wegeverbindung
- Am Königsberg, nur westliche Stichstraße o. W.
- Am Vorberg o. W. und ohne Sackgassenbereich
- An der Helde von Esterholzer Straße bis 2. Einmündung Kroge ohne Stichweg
- An der Wipperau ohne Stichwege
- Baumschulenweg
- Beginenweg o. W.
- Bergstraße
- Birkenallee von Bernhard-Nigebur-Straße bis Am Barkhagen
- Braschenstraße
- Brauerstraße zwischen Schillerstraße und St.-Viti-Straße
- Brückenstraße zwischen Ripdorfer Straße und Ilmenauufer
- Caspar-Lehmann-Straße
- Dachsgang
- Damaschkeweg o. W.
- Dannenriede o. W.
- Dohlenstieg o. W.
- Drosselstieg o. W.
- Ernststraße, jedoch ohne Fußgängerbereich zwischen Gartenstraße und Veerßer Straße
- Ellernriede o. W.
- Ermlandhof

- Eschemannstraße
- Eichendorffstraße o. W.
- Eckermannstraße o. W.
- Finkenweg o. W.
- Friedrichstraße
- Friedrich-Ebert-Straße
- Fritz-Reuter-Straße, jedoch ohne Stichwege
- Fuchsberg von Einmündung Am Königsberg bis Garagenhof einschließlich
- Gartenstraße zwischen Dieterichsstraße und Am Hölzernen Schlüssel
- Goethestraße
- Haferkamp o. W.
- Hambrocker Berg o. W.
- Hans-Holtsche-Weg o. W. und ohne Stichstraßen
- Haselriede
- Hasenberg o. W.
- Heinrichstraße
- Hoevermannskamp
- Hohe Luft
- Hoher Kamp o. W.
- Hollernriede o. W.
- Höltenwisch o. W.
- Houbenskamp o. W.
- Im Hülsen o. W. von Fritz-Reuter-Straße bis Wendeplatz einschließlich
- Im Wiesengrund o. W.
- Karl-Söhle-Straße
- Kasernenstraße
- Kantweg o. W.
- Kuhlaustraße
- Kuhlwiese o. W.
- Kuhteich o. W.
- Kreuzstraße
- Krietenberg mit Wohnhöfen, jedoch o. W. und ohne Stichstraßen
- Krönerweg o. W.
- Kroge o. W.
- Lembekestraße
- Lindenstraße zwischen Bernhard-Nigebur-Straße und Birkenallee
- Livlandhof
- Lönsstraße
- Loosekamp o. W. und ohne Abzweig zu den Wohnanlagen
- Marderhof mit Verbindung zur Rehwiese o. W.
- Meisenstieg o. W.
- Meierstraße
- Mestwartstraße o. W.
- Mozartstraße o. W.
- Marienburger Straße ohne Wohnwege
- Norkstraße o. W.
- Osterstraße
- Oekonomierat-Becker-Straße bis Anschluß Heinrichstraße
- Platenmeisterstraße bis Einmündung Pohlmannstraße einschl. Verbindungsstraße Richtung Meilereiweg ohne Verbindungsweg Richtung Gr. Liederner Straße

- Pohlmannstraße zwischen Hans-Holtsche-Weg und Platenmeisterstraße
- Propst-Raven-Straße
- Rehwiese o. W.
- Reiherstieg o. W.
- Reithausstraße
- Robert-Koch-Straße o. W.
- Roggenkamp o. W.
- Rudolfstraße
- Rudolf-Virchow-Straße o. W.
- Rupertusweg
- Samlandhof
- Siburgstraße o. W.
- Stargarder Straße o. W.
- Stiftstraße
- Südstraße
- Theodor-Kaufmann-Weg o. W.
- Tivolistraße
- Vareniusweg o. W.
- Wollsteiner Straße ohne 3 Stichwege und ohne Fortsetzung Wendeplatz
- Wieselhof o. W.
- Wullhop von Hauenriede Richtung DB
- Ziegelhofstraße
- Zimmermannstraße bis einschl. 1. Wendeplatz

Reinigungsklasse 2

- Albertstraße o. W.
- Alewinstraße
- Alte Wiesenstraße
- Am alten Grenzgraben
- Am Funkturm
- Am Königsberg o. W. und ohne westliche Stichstraße
- Am Schützenplatz
- Am Stadtgut
- An den Zehn Eichen o. W. von Bohldamm bis einschließlich Kreisverkehr Höhe Wiedemanns Koppel
- An der Zuckerfabrik
- Auf dem Rahlande ohne Parallelweg oberhalb der Böschung zwischen Rupertusweg und Sternstraße
- Albrecht-Thaer-Straße
- Bahnhofstraße von Ringstraße bis Bahnhof
- Bartholomäiwiesen
- Birkenallee von Johnsburg bis Einmündung Bernhard-Nigebur-Straße
- Bohldamm o. W.
- Brauerstraße zwischen Lüneburger Straße und Schillerstraße
- Breidenbeck o. W.
- Bremer Straße
- Bernhard-Nigebur-Straße o. W.
- Dieterichsstraße
- Ebstorfer Straße L 250 von km 0,000 bis km 1,300 (OD) ohne Verbindung Margarettenstraße
- Emsberg o. W. und ohne Stichstraßen

- Esterholzer Straße L 270 von Hammersteinplatz bis An der Helde einschl. Stichstraße an Hermann-Löns-Schule o.W.
- Fischerhofstraße bis Bahnunterführung
- Fritz-Röver-Straße
- Gartenstraße zwischen Bahnhofstraße und Dieterichsstraße o.W.
- Georg-von-Engelbrechten-Straße o. W.
- Greyerstraße
- Gr. Liederner Straße
- Gudesstraße von Mauerstraße bis Hammersteinplatz
- Hafenstraße
- Hagenskamp o. W.
- Hambrocker Straße - K 7 - von km 0,000 bis km 0,979 (OD)
- Hamburger Straße
- Hammersteinplatz
- Hansestraße
- Hauenriede o. W.
- Heinrich-Meyerholz-Straße
- Hochgraefestraße
- Hoefftstraße von Ringstraße bis Bahnhof/ZOB
- Immenweg o.W.
- Im Böh o.W. und ohne Stichstraßen bei Hausnummern 1 und 16
- Im Grund
- Im Neuen Felde ohne Stichstraße bei Hausnummer 41A/42
- Im Hülsen o.W. von Am Stadtgut bis Fritz-Reuter-Straße
- Johnsburg von Lüneburger Straße bis km 35,515
- Kagenbergstraße ohne Stichweg
- Kaiserstraße von Schillerstraße bis Margaretenstraße
- Karlstraße
- Lindenstraße von Ripdorfer Straße bis Bernhard-Nigebur-Straße
- Linsingenstraße
- Ludwig-Erhard-Straße
- Lübecker Straße
- Lüneburger Straße von Taterhof bis Johnsburg o.W.
- Luisenstraße
- Mauerstraße
- Medingstraße o.W.
- Meisterweg
- Miesbacher Straße
- Mühlenstraße
- Niendorfer Straße bis Haus-Nr. 56 einschließlich, o. W. und ohne Stichstraßen
- Nordallee innerhalb der geschlossenen Ortslage
- Nothmannstraße o. W.
- Neu Ripdorf von Birkenallee bis Welfenstraße o. W.
- Oldenstädter Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage
- Peter-Cordes-Weg von Waldstraße bis Zufahrt Klinikum (ausgebauter Bereich)
- Ringstraße o. W.
- Stichstraße von der Ringstraße zur Lucas-Backmeister-Schule
- Ripdorfer Straße o. W.
- St.-Viti-Straße
- Scharnhorststraße zwischen Oldenstädter Straße und Friedhofsparkplatz

- Schillerstraße
- Sternstraße o. W.
- Sternplatz
- Taterhof
- Taubenstraße
- Tile-Hagemann-Straße
- Veerßer Straße von Ringstraße bis Celler Straße
- Waldstraße o. W.
- Wilhelm-Busch-Straße
- Wilhelm-Seedorf-Straße

Reinigungsklasse 3

- Achterstraße zwischen Bahnhofstraße und Hoefftstraße
- An der St. Marienkirche o. W.
- Bahnhofstraße zwischen Rathauskreuz und Ringstraße
- Brückenstraße zwischen Schnellenmarkt und Langer Brücke
- Doktorenstraße
- Gudesstraße von Lüneburger Straße bis Mauerstraße
- Heiligen-Geist-Straße
- Herzogenplatz
- Hoefftstraße von Lüneburger Straße bis Ringstraße
- Hospitalstraße zwischen Achterstraße und Rosenmauer
- Hutmacherstraße
- Kl. Mühlenstraße
- Lüneburger Straße von Gudesstraße bis Taterhof
- Pastorenstraße o. W.
- Rademacherstraße
- Rosenmauer
- Schmiedestraße
- Schnellenmarkt bis Stadtgraben
- Schuhstraße
- Turmstraße o. W.
- Veerßer Straße von Gudesstraße bis Ringstraße